Marco Sievi, Monitoring
Edoardo Giani und Jürg Rüfenacht, Internationaler Handel

Grenztierärztlicher Dienst 2008

Der grenztierärztliche Dienst (GTD) des Bundesamtes für Veterinärwesen (BVET)überprüft bei der Ein-, Durch- und Ausfuhr lebende Tiere und gewisse vom Tier stammende Warenkategorien auf ihre Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Diese Vorschriften basieren auf der Tierseuchen-, der Tierschutz- und der Lebensmittelgesetzgebung.

Das Jahrestotal der kontrollierten Sendungen betrug rund 23‘000. Dabei ist zu berücksichtigen, dass 2008 sämtliche Sendungen aus Europa nur noch stichprobenartig durch den mobilen grenztierärztlichen Dienst untersucht wurden.

Kontrolle von Sendungen, die aus Ländern ausserhalb der Europäischen Union EU stammen (Januar – Dezember 2008):

Zollkreis	Lebende Tiere	Lebensmittel	Tierische Nebenprodukte	Total
Basel (I)	208	7‘104	487	7‘799
Schaffhausen (II)	256	8‘312	426	8‘994
Genf (III)	132	1'814	93	2‘039
Lugano (IV)	0	27	2	29
Total	596	17‘257	1‘008	18‘681

Kontrolle von Sendungen, die aus der Europäischen Union EU stammen (Januar – Dezember 2008):

Zollkreis	Lebende Tiere	Lebensmittel	Tierische Nebenprodukte	Total
Basel (I)	151	1‘358	255	1‘764
Schaffhausen (II)	56	454	170	680
Genf (III)	61	1‘170	6	1‘237
Lugano (IV)	6	353	7	366
Total	274	3‘335	438	4‘047

Im Hinblick auf die Erweiterung des Veterinäranhangs des bilateralen Landwirtschaftsabkommens, die auf Anfang 2009 in Kraft trat und unter anderem die vollständige Aufhebung der Grenzkontrollen von Tieren und Waren tierischen Ursprungs aus der Europäischen

Union EU beinhaltet, wurden Sendungen, die aus der EU stammten, wie bereits im Jahr 2007 nur noch stichprobenartig durch den mobilen grenztierärztlichen Dienst untersucht. Trotz der Aufhebung der systematischen Kontrollen konnte kein Anstieg der Beanstandungen gegenüber dem Vorjahr festgestellt werden.

Das Jahr 2008 war geprägt durch die Fertigstellung der neuen Infrastruktur an den Flughäfen Genf und Zürich und durch die vollständige Anpassung der Kontrollmechanismen an diejenigen der EU. Anfangs September 2008 konnten die neuen Kontrollräume an den Flughäfen bezogen werden.

Die Schutzmassnahmen in Folge von Geflügelpest wurden auch im Jahre 2008 laufend der sich verändernden Seuchensituation angepasst. Die im Zuge der festgestellten Mängel in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit der Schlachtrinder und deren Produkte in Brasilien verhängten Massnahmen führten zu einer massiven Reduktion der Einfuhr von Rindfleisch aus diesem Land.

Fleisch und Fleischerzeugnisse werden bei der Einfuhr einer Kontrolle durch den grenztierärztlichen Dienst unterzogen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine Erreger von Tierseuchen eingeschleppt und keine gesundheitsschädigenden Waren in den Verkehr gebracht werden. Bei allen Sendungen werden die Begleitdokumente kontrolliert. In der Regel entscheidet der Grenztierarzt oder die Grenztierärztin an Ort und Stelle, ob eine Sendung eingeführt werden darf. Besteht der Verdacht, dass eine Ware den Anforderungen nicht genügt, ordnet der grenztierärztliche Dienst die notwendigen Laboruntersuchungen an. Probenerhebungen erfolgen nicht nur im Verdachtsfall, sondern auch stichprobenweise gemäss den periodisch wechselnden Schwerpunktprogrammen.

Die Ergebnisse der vom grenztierärztlichen Dienst veranlassten und in den Kantonalen und weiteren externen Laboratorien durchgeführten Untersuchungen sind in den folgenden Kapiteln erläutert.

1. Seuchenpolizeiliche Untersuchungen

1.1. Untersuchung von Futtermitteln tierischer Herkunft

Keine Untersuchungen

1.2. Untersuchung auf Fischseuchen

Keine Untersuchungen

2. Lebensmittelhygienische Untersuchungen

2.1. Mikrobiologische Untersuchungen

2.1.1. Pathogene Keime

2.1.1.1. Campylobacter jejuni / coli

In keiner der 38 Geflügelproben aus Brasilien und Argentinien konnte Campylobacter nachgewiesen werden. Für Campylobacter in oder auf unverarbeiteten Produkten bestehen zurzeit keine gesetzlichen Normen.

2.1.1.2. Salmonella spp.

Die gleichen Proben wie unter 2.1.1.1. wurden auch auf Salmonellen untersucht. Je eine Geflügelprobe aus beiden Ländern war positiv. Für rohes Fleisch ist keine gesetzliche Norm anwendbar.

2.1.1.3. Listeria monocytogens

In fünf untersuchten, geräucherten Fischproben wurden keine Listerien nachgewiesen.

3. Lebensmittelchemische Untersuchungen

Grundlage des Untersuchungsprogramms war eine Risikoabschätzung, die im BVET in Zusammenarbeit mit dem BAG und den Kantonalen Laboratorien erstellt wurde.

3.1. Fremd- und Inhaltsstoffe

3.1.1. Antimikrobielle Wirkstoffe

3.1.1.1. Tetracycline

26 Krebstier-, 56 Süsswasserfisch-, 15 Rindfleisch-, 38 Geflügelfleischproben und ein Aal ergaben keinen Nachweis von Tetracyclinen.

3.1.1.2. Sulfonamide

Die gleichen Proben wie bei 3.1.1.1. wurden auch auf Sulfonamide untersucht. In zwei Pangasiusfischen und einem Aal aus Vietnam wurde ein Sulfonamid nachgewiesen, allerdings unterhalb des Toleranzwertes von 100 µg/kg.

3.1.1.3. Chinolone

Im weiteren wurden diese Proben wie bei 3.1.1.1. auch auf Chinolone untersucht. Im gleichen Pangasius, in dem Sulfonamid gefunden wurde, konnte auch Enrofloxacin nachgewiesen werden. Aber auch hier in einer Menge, die unter der Beanstandungsgrenze liegt.

3.1.1.4. Makrolide

In keinem der 37 Süsswasserfische, 14 Rindfleischproben und einem Aal konnte ein Makrolid festgestellt werden.

3.1.1.5. Penicilline

Die Proben, die unter 3.1.1.4 aufgeführt sind, wurden ohne positive Resultate auch auf Penicillin analysiert.

3.1.1.6. Nitroimidazole

Die Proben, die unter 3.1.1.4 aufgeführt sind, wurden auch auf Nitroimidazol-Rückstände untersucht, ebenfalls ohne positiven Befund.

3.1.1.7. Chloramphenicol

Keine Chloramphenicol-Rückstände konnten in zwei untersuchten Krebstieren gefunden werden.

3.1.1.8. Nitrofurane

Der Einsatz von Nitrofuranen ist in der Schweiz verboten. Es wurde jedoch ein Grenzwert von 1 µg/kg festgelegt. Untersucht wurden Proben von 35 Krebstieren und 20 Geflügel. In einer Geflügelprobe aus Argentinien und einer Krebstierprobe wurden gleich 2 Nitrofuran-Metaboliten gefunden, in beiden Fällen aber ohne

Grenzwertüberschreitung. Dagegen mussten 3 Sendungen von Krebstieren aus Indien beanstandet werden, weil Nitrofuranzon deutlich über dem Grenzwert lag.

Die Kantonalen Laboratorien, in denen die Untersuchungen durchgeführt wurden, arbeiten alle mit einer LC-MS Methode und bestimmen die Metaboliten von Furaltadon, Furazolidon, Nitrofurantoin und Nitrofurazon.

3.1.2. Andere pharmakologisch wirksame Substanzen

3.1.2.1. Malachitgrün

In 52 Pangasiusproben aus Vietnam, drei Krebstieren und einem Aal konnte kein Malachitgrün nachgewiesen werden.

3.1.2.2. Nifursol

Drei Krebstierproben wurden ohne Befund auf Nifursol untersucht.

3.1.3. Umweltkontaminantien

3.1.3.1. Quecksilber

14 Krebstier- und vier Weichtierproben ergaben keine Grenzwertüberschreitung von Quecksilber. Von 111 untersuchten fettreichen Fischen (meist Thunfische) waren in fünf Fischen Werte von über 1mg/kg ermittelt worden: Drei Sendungen stammten aus den Philippinen und je eine aus Mauritius und Indien.

3.1.3.2. Blei

Alle untersuchten 22 Weichtiere, zwei Thunfische, 17 Krebstiere und drei Hasen lagen unter dem Grenzwert.

3.1.3.3. Cadmium

17 Krebstierproben, sieben Heringe und 31 Weichtiere wurden auf Cadmium untersucht. Ein Meeresfrüchtecocktail aus Indonesien musste beanstandet werden.

3.2. Zusatzstoffe

3.2.1. Konservierungsmittel

3.2.2. Sulfit

Für Sulfite gilt eine Höchstkonzentration von 150 mg/kg in rohen und von 50 mg/kg in gekochten Krebstieren. Der Grenzwert wurde in keiner der 22 untersuchten Krebstierproben überschritten.

3.2.3. Nitrit / Nitrat

Nitrit darf als Nitritpökelsalz in Fleischerzeugnissen eingesetzt werden, nicht aber in Erzeugnissen von Fischen, Krebs- und Weichtieren. Für Nitrate gelten strengere Einschränkungen; diese sind nur in gepökelten Erzeugnissen und in Dosen-Erzeugnissen zulässig. Nitrate kommen natürlicherweise vor; es gilt deshalb eine „Toleranzgrenze“ von 20 mg/kg Nitrit und Nitrat, wovon nicht mehr als 7 mg/kg

Nitrit. Zwei Fischerzeugnisse aus China mussten beanstandet werden. Es wurden 14 geräucherte Fischproben untersucht. Eine Fischprobe aus China musste beanstandet werden. Bei drei weiteren Fischen aus China und Ghana war ein Einsatz von Pökelsalz wahrscheinlich, konnte aber nicht mit Sicherheit beleget werden.

3.2.4. Polyphosphate

Neun Fischerzeugnisse wurden ohne erhöhten Befund auf Polyphosphate untersucht.

3.3. Weitere Bestimmungen

3.3.1. Tierartbestimmung

Bei 14 Fischen wurde untersucht, ob die Deklaration bezüglich Fisch stimmte. Zwei Sendungen aus Thailand und eine aus China waren sehr wahrscheinlich falsch deklariert. Weil dies aber nicht einwandfrei zu belegen war, musste auf eine Beanstandung verzichtet werden.

3.3.2. Biogene Amine

62 Fische und Fischprodukte wurden auf Histamin untersucht. Zwei Produkte aus Vietnam und Malaysia mussten wegen Grenzwertüberschreitung beanstandet werden.

3.3.3. Hormone

In 15 Rindfleischproben aus den USA wurde keines der folgenden Hormone nachgewiesen: Trenbolon, Zeranol, Melengestrolacetat, Diethylstilbestrol, Dienestrol und Hexestrol.

3.3.4. CO-Behandlung

Insbesondere Thunfisch weist im frischen Zustand ein rotes Fleisch auf, welches sich im Zuge der Alterung unansehnlich braun verfärbt. Zur Stabilisierung der roten Farbe wird Thunfisch in einigen Ländern Asiens mit Kohlenmonoxid (CO) oder gefiltertem, geschmacklosem Rauch (tasteless smoke) behandelt. Da die Farbstabilisierung über den Verderbnisprozess hinweg anhält, können Konsumenten bezüglich der Frische des Produkts getäuscht werden. In 19 untersuchten Thunfischen konnten keine Hinweise auf dieses Verfahren gefunden werden.